

Eidg. Finanzverwaltung
+ 03. AUG. 2009 +
Reg.-Nr.

Vorab-Mail:

info@gs-efd.admin.ch

Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernhof
3003 Bern

Thun, 31. Juli 2009

Vernehmlassungsantwort der EDU Schweiz Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz VVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Geschäftsleitung der EDU-Schweiz (nachstehend als EDU bezeichnet) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesrates zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes. Als grundlegende Bemerkungen zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes sind der EDU folgende Grundsätze wichtig, die in dieser Revision beachtet werden müssen:

- Es ist der EDU ein Anliegen, dass diese Revision des Versicherungsvertragsgesetzes lediglich am effektiven Praxisbedarf orientierte Korrekturen und Anpassungen vornimmt und nicht der erkennbaren Verlockung einer Ueberregulierung erliegt, welche sich auf allfällige negative Einzelfälle abstützt. Antifreiheitliche Ueberregulierungen sind aus Sicht der EDU keine Problemlösungen und widersprechen den verfassungsmässigen Vorgaben von Verwirklichung- und Einschränkung der Grundrechte (BV-Art. 35 u. 36).
- Rechtsstaatliche Prinzipien und die Respektierung der verfassungsmässigen Grundrechte der Eigentumsgarantie (BV-Art. 26) und Wirtschaftsfreiheit (BV-Art. 27) sowie die bestehenden gesetzlichen Vorgaben des Obligationenrechts müssen hier als Leitlinie beachtet werden.
- Ebenso sollen aus Sicht der EDU die Neuerungen für die Vertragspartner, Marktteilnehmer und Vollzugs- und Aufsichtsbehörden zu einer Vereinfachung der administrativen Abläufe und keinesfalls zu einer unverhältnismässigen Aufblähung des administrativen Aufwandes führen.
- Auch eine einseitige Bevorteilung oder Benachteiligung von einzelnen Marktteilnehmergruppen durch diese Revision ist nach Ansicht der EDU unbedingt zu vermeiden.

In diesem Sinne gestattet sich die EDU die nachstehenden Anmerkungen zum Revisionsentwurf des Versicherungsvertragsgesetzes.

Hochachtungsvoll,

H. Moser, Präsident;

Ch. Waber, Generalsekretär;

A. Brönnimann, Nationalrat

Die EDU zu Art. 42: Befreiung der Leistungspflicht und Kürzung der Leistung

In Artikel 42 ist die Bestimmung aufzunehmen, dass eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Haftpflichtleistung nicht gekürzt werden kann. Der Art. 42 ist mit Art. 91 (Haftpflichtversicherung: Direktes Forderungsrecht) zu koordinieren.

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach, 3601 Thun, Tel. 033 222 36 37, Fax 033 222 37 44
PC 30-23430-4, www.EDU-Schweiz.ch, info@EDU-Schweiz.ch

Begründung:

Im Schadenfall soll eine Drittperson nicht benachteiligt werden, falls ein grobfahrlässiges Verhalten vorliegt (Bsp. Hundehalter kommt seinen Verpflichtungen grobfahrlässig nicht nach und eine Person erlangt dadurch einen Schaden). Die Versicherung soll jedoch eine Regressmöglichkeit haben.

Die EDU zu Art. 53: Ordentliche Kündigung

In einem neuen zusätzlichen Absatz 4 sollte die Bestimmung aufgenommen werden, dass Versicherungsverträge bei gutem Schadenverlauf eine Überschussbeteiligung vorsehen und dieser mit Vertragsablauf ausgezahlt werden muss.

Die EDU zu Art. 54: Ausserordentliche Kündigung

Dasselbe wie in Art. 53 gilt sinngemäss auch für die ausserordentliche Kündigung. Auch hier ist grundsätzlich eine Auszahlung resp. Anrechnung der Überschussbeteiligung pro rata temporis in einem zusätzlichen Absatz 3 zu formulieren.

Begründung zu Anmerkungen Art. 53 und 54:

Heute werden die Perioden der Überschussbeteiligung oft nicht kongruent mit der Vertragsdauer vereinbart. Dies bedeutet, dass bei einer Kündigung auf Ablauf der bereits aufgelaufene Überschuss nicht an den Kunden ausgezahlt wird. Solche „goldenen Fesseln“ sind zu verbieten.

Die EDU zu Art. 67: Aufgaben

Abs. 3: Sie halten die von ihnen erhobenen Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden sowie die Gründe für jeden Rat schriftlich fest, den sie ihnen zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilen.

Diese Bestimmung Art. 67, Abs. 3 ist in der Praxis nicht umsetzbar!

→ **Art. 67, Abs. 3 ersatzlos streichen!**

Begründung:

Diese Bestimmung wird in dieser Form zu einem unnötigen administrativen und finanziellen Aufwand führen. Privat- und Geschäftskunden dürften für diesen zusätzlichen administrativen Aufwand kein Verständnis haben, denn bereits das Ausfüllen von Antragsformularen sowie die Durchsicht von Offerten und Bedingungen übersteigen oft die verfügbare Zeit und die nötige Geduld der Kunden. Sind alle Ratschläge noch schriftlich zu begründen, verursacht dies einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand, der vom Kunden nicht gewünscht wird. Zudem kann er die Auswirkungen von Ratschlägen kaum abschätzen. Es gilt zu bedenken, dass Privatkunden und Kleinbetriebe durch solche kostenaufwendige Bestimmungen das Angebot der Maklerinnen und Makler nicht mehr nutzen können. Der kundenunfreundliche Artikel ist ersatzlos zu streichen, denn begibt sich der Kunde direkt zu einem Versicherungsunternehmen, kann er sich den administrativen Aufwand und die dadurch verursachten Kosten ersparen. Die neutrale Beratung und deren Vorteile bleiben ihm vorenthalten, weil die vorgesehene Entschädigung (Courtage) bei Privatkunden und Kleinbetrieben den Aufwand bei weitem nicht mehr decken würde.

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach, 3601 Thun, Tel. 033 222 36 37, Fax 033 222 37 44
PC 30-23430-4, www.EDU-Schweiz.ch, info@EDU-Schweiz.ch

Kunden profitieren bei einem ungebundenen Makler jedoch nicht nur von Marktvergleich verschiedener Produkte sondern auch von Informationen über Servicequalität der Versicherungsgesellschaft, unterschiedliche Bestimmungen in den AVB und andere Kriterien. Ein erfahrener Makler kennt den Markt und kann dem Kunden in solchen Fällen vielfach ein konkretes Produkt empfehlen. Damit dürfte der Kunde in den meisten Fällen besser bedient sein, als wenn er sich aus den genannten Gründen ausschliesslich an einen gebundenen Vermittler/Versicherungsgesellschaft wenden muss.

Aus Sicht der EDU reichen die geltenden Bestimmungen bezüglich Rechenschaftsablegung, Rechte und Pflichten der Beteiligten aus, wie sie im OR z.B. im Abschnitt „Der einfache Auftrag“ OR-Art. 394ff, speziell OR-Art. 400 formuliert sind.

Die EDU zu Art. 68: Entschädigung

Abs. 2: Die Versicherungsmaklerinnen und Versicherungsmakler erstatten den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern die ihnen vom Versicherungsunternehmen zugekommenen Leistungen wie Provisionen, Superprovisionen und andere geldwerte Vorteile, die direkt oder indirekt mit dem vermittelten Vertrag zusammenhängen.

Abs. 3: Auf die Erfüllung der Herausgabepflicht kann die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer nur so weit verzichten, wie die Leistungen nach Absatz 2 erfüllungshalber an die Entschädigung angerechnet werden. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

Diese Bestimmungen schaffen ungleiche Bedingungen zwischen den Anbietern und verursachen einen unnötigen zusätzlichen und unverhältnismässigen Mehraufwand! Sie unterscheiden nicht z.B. zwischen Kundentypen „natürliche Personen“ (Privatpersonen) und „juristische Personen“ (Firmen), resp. berücksichtigen nicht unterschiedliche Risiken, welche versichert werden oder stark variierende Auftrags- und Prämienvolumen je nach Auftraggeber. Ebenso werden in diesem Artikel die existierenden Vermittlungssituationen ungenügend erfasst, da z.B. Finanz- und Bankintermediäre, welche ebenfalls im Bereich Versicherungen und Lebensversicherungsanlagen, Säule 3a, usw. tätig sind, nicht erfasst. Zudem bewirkt dieser unnötige Artikel zusätzliche vermeidbare administrative Kosten, welche letztendlich dem Kunden via Makler-/Vermittlerentschädigung oder Versicherungsprämien überwälzt werden müssen.

→ Die Bestimmungen von VVG-Art. 68 sind ersatzlos zu streichen!

Begründung:

Grundsätzlich beinhaltet jede Versicherungsprämie einen Kostenanteil (für Beratung und Vertragsbetreuung). Diese Kostenprämie ist in den von den Versicherungsgesellschaften ausgewiesenen Prämien standardmässig eingerechnet. Deren Höhe bestimmt sich unabhängig davon, ob ein Produkt einem Interessenten durch einen gebundenen oder ungebundenen Vermittler angeboten wird. Es ist daher schwer nachvollziehbar, warum er vom ungebundenen Vermittler (Makler) die Provision/Courtage erhalten soll, währenddem der gebundene Vermittler (z.B. der Agent eines Versicherungsunternehmens) diesen Prämienanteil weder ausweist noch anrechnet. Im Weiteren können diese Bestimmungen zu folgenden unerwünschten Marktverzerrungen führen.

EDU Schweiz

- Die Beratungs- und Vertragsbetreuungskosten wären möglicherweise ausschliesslich von der Firma zu bezahlen, während beim Abschluss über das Versicherungsunternehmen dieser Kosten- aufwand über die Prämie und somit bei Personenversicherungen (UVG/Krankentaggeld/BVG) über Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bezahlt würden.
- Provisionen und Courtagen sind von der MWST befreit; hingegen sind Beratungshonorare MWST-pflichtig.
- Provisionen/Courtagen unterliegen einer Stornoklausel. Der Versicherungsnehmerin, dem Versicherungsnehmer müsste eine Vergütung ausbezahlt werden, die möglicherweise gegenüber dem Versicherungsunternehmen noch Rückerstattungspflichtig ist. Die Maklerin der Makler unterliegt somit einem zusätzlichen Risiko.

Aus oben dargestellten Gründen sind bei Art. 68 mindestens die Absätze 2 und 3 oder besser der ganze Artikel 68 ersatzlos zu streichen. Die geltenden Bestimmungen in VVG und OR genügen in diesem Bereich vollauf.

Wichtig aus Sicht der EDU: Zusätzliche Bestimmung zur Aufnahme in VVG-Revision

Zum Schutz der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer und der Gewährung der Unabhängigkeit von Maklerinnen und Maklern sind folgende neue Bestimmungen aufzunehmen:

- Es ist den Versicherungsunternehmen nicht gestattet, Provisionen/Courtagen von der Umsatzhöhe der Maklerinnen und Makler oder vom Schadenverlauf von Versicherungsverträgen abhängig zu machen.
- Ebenso ist es den Versicherungsunternehmen untersagt, die Zusammenarbeit vom Umsatzvolumen abhängig zu machen.

Ohne solche Schutzbestimmung besteht die Möglichkeit, dass die Makler-Entschädigung höher ausfällt und die Maklerin der Makler den Kunden nach anderen Kriterien wie z.B. eigenes Umsatzvolumen, anstelle der Interessen des Kunden beraten. Zudem würden ohne solche Schutzbestimmung auf dem Markt zunehmend nur noch grosse Makler und Zweckverbindungen ihre Dienstleistungen anbieten können, damit das entsprechende Volumen generiert werden könnte. Eine solche Entwicklung widerspricht der freien Marktwirtschaft und den Kundeninteressen.

Wir bitten Sie höflich, die obigen Anmerkungen der EDU zur Revision des VVG bei der Ueberarbeitung der Vorlage gebührend zu berücksichtigen.

Steinmaur, 30.07.2009 / Markus Wäfler

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach, 3601 Thun, Tel. 033 222 36 37, Fax 033 222 37 44
PC 30-23430-4, www.EDU-Schweiz.ch, info@EDU-Schweiz.ch